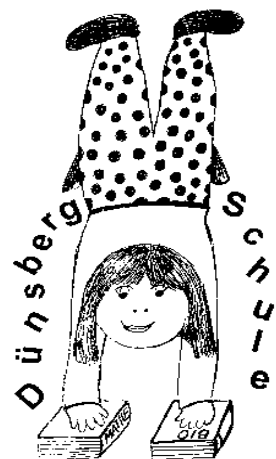


Vereinssatzung

vom 14.11.1994



**Förderverein
für die
Dünsbergschule
Hohenahr-Erda e.V.**

Stand: April 2003

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen: „Förderverein für die Dünsbergschule Hohenahr-Erda e.V.“
2. Sitz des Vereins ist 35644 Hohenahr-Erda.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Vereinszweck orientiert sich allein an den Verbesserungen des schulischen Lebens und seiner Bedingungen an der Dünsbergschule in Hohenahr-Erda: Förderung und Durchführung pädagogischer und sozialer Maßnahmen, Beschaffung von Arbeits- und Spielmaterial, Erneuerung und Ergänzung schulischer Einrichtungen. - Dies kann geschehen durch Finanz- und Sachspenden aber auch durch Arbeitsleistung.

Wird für diese Zwecke Personal eingestellt, so muss die Rektorin oder der Rektor der Dünsbergschule an der Auswahl beteiligt und mit der Aufsicht betraut werden.

§ 3 Ausrichtung des Vereins und Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51-68 AO.
2. Der Verein ist weltanschaulich, konfessionell und parteipolitisch nicht gebunden.
3. Sämtliche Vereinsämter sind ehrenamtlich.
4. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Mitglieder dürfen keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.
6. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, begünstigt werden.

§ 4 Mittel des Vereins

1. Mittel, die dem Verein für seine Zwecke zur Verfügung stehen, sind:
 - a) Zuschüsse des Schulträgers
 - b) Zuschüsse des Kultusministers
 - c) Zuschüsse der Gemeinde Hohenahr
 - d) Zuschüsse des Elternbeirats der Dünsbergschule
 - e) Beiträge der Mitglieder
 - f) Zuwendungen, Schenkungen, Spenden
 - g) Einnahmen, besonders aus Veranstaltungen
 - h) Erträge aus Sammlungen und Werbeaktionen
 - e) Zinserträge

§ 5 Beiträge

1. Ein jährlicher Mitgliedsbeitrag wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt. Die Beitragshöhe kann nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung geändert werden.

Der Mitgliedsbeitrag wird mit Beginn des Geschäftsjahres fällig.

2. Sind beide Sorgeberechtigte eines Schulkindes Vereinsmitglieder, so brauchen sie gemeinsam nur einen Beitrag zu entrichten.
3. In begründeten Ausnahmefällen kann der Vorstand Beitragsverpflichtungen erlassen.

§ 6 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die sich seinem Zweck (vgl. § 2) verpflichtet fühlen.
2. Der Eintritt in den Verein geschieht mittels einer schriftlichen Beitrittserklärung. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
3. Die Mitgliedschaft endet:
 - a) mit dem Tod der natürlichen oder dem Erlöschen der juristischen Person,
 - b) mit dem Austritt (Er ist nur zum Ende eines Kalenderjahres möglich und muss spätestens zum 30. September dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden.),
 - c) mit dem Ausschluss: Wenn ein Mitglied schuldhaft und in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt kann es durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung muss der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme geben.
 - d) wenn das Mitglied seinen jährlichen Beitragsverpflichtungen gemäß § 5 Abs. 1 dieser Satzung trotz schriftlicher Mahnung nicht nachkommt. Das Mitglied ist vom Vorstand über dessen Ausschluss zu informieren.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Mitglieder haben das Recht, an den Mitgliederversammlungen des Vereins teilzunehmen. Sie können an den Beratungen mitwirken, Anträge stellen und ihr Stimmrecht ausüben.
2. Mitglieder sollen die Satzung des Vereins beachten und sein Eigentum pfleglich und sorgsam behandeln.
3. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Vertretung bei der Stimmabgabe ist unter Vollmachtsvorlage zulässig.

§ 8 Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind:
 - a) die Mitgliederversammlung,
 - b) der Vorstand

§ 9 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, dem Schatzmeister, dem Schriftführer und der Rektorin oder den Rektor der Dünsbergschule.
2. Der Vorstand leitet den Verein.
3. Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der Vorsitzende, sein Stellvertreter und der Schatzmeister. Jeweils zwei von ihnen können gemeinsam den Verein in Rechtsangelegenheiten vertreten.
4. Dieser Vorstand kann durch einen Beirat erweitert werden, damit ein breiterer Erfahrungsbereich in die Meinungsbildung des Vorstandes einfließen kann.
5. Der Vorstand ist verantwortlich für die ordnungsgemäße Verwaltung aller Ämter und soll für rechtzeitige Stellvertretung sorgen, wenn ein Vorstandsmitglied in der Ausübung seines Amtes verhindert ist.
6. Der Vorstand wird bei Bedarf durch den Vorsitzenden und - falls dieser verhindert ist - durch seinen Stellvertreter einberufen.
7. Die Einladung soll in der Regel eine Woche vorher schriftlich und unter Mitteilung der Tagesordnung geschehen. In dringenden Fällen genügt eine Frist von zwei Tagen nach mündlicher Verabredung.
8. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er beschließt mit Stimmenmehrheit soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt.
9. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
10. Über jede Vorstandssitzung wird eine Niederschrift angefertigt. Sie wird vom Sitzungsleiter und dem Protokollführer unterzeichnet.
11. Die Niederschriften werden aufbewahrt und bei der nächsten Sitzung dem Vorstand zur Genehmigung vorgelegt. Einwände gegen das Protokoll müssen aufgenommen werden.
12. Die Protokolle stehen den Vereinsmitgliedern zur Einsicht offen.

§ 10 Der Beirat

1. Der Beirat berät den Vorstand insbesondere in Fragen der Verwendung der Vereinsmittel und besonderer Aktivitäten des Vereins. Er besteht aus drei gewählten Vereinsmitgliedern.

§ 11 Wahl des neuen Vorstandes und des Beirates

1. Der Vorstand wird auf die Dauer von zwei Jahren mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gewählt. Nach Ablauf der Wahlperiode führt der Vorstand die Geschäfte des Vereins bis zur Neuwahl weiter. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden. Scheidet

ein Vorstandsmitglied aus dem Verein aus, erlischt auch sein Vorstandsamt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer einen Nachfolger wählen. - Nach der Wahl des Vorstandes wählt die Mitgliederversammlung die drei Beiräte. Generell können die Wahlen bei nur einem Wahlvorschlag offen geschehen. Mitglieder, die in der Versammlung nicht anwesend sind, können gewählt werden, wenn ihre Zustimmung dem Wahlleiter schriftlich vorliegt.

§ 12 Die Mitgliederversammlung

1. Alljährlich findet im ersten Quartal eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Die Mitglieder werden vom Vorstand unter Angabe der Tagesordnung schriftlich zwei Wochen vorher eingeladen. Anträge zur Tagesordnung aus der Mitgliedschaft müssen vom Vorstand auf die Tagesordnung gesetzt werden.

§ 13 Rechte und Pflichten der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung übernimmt:
 - a) die Entgegennahme des Geschäftsberichts für das abgelaufene Geschäftsjahr,
 - b) die Genehmigung des Prüfungsberichts über die Jahresabrechnung sowie die Entlastung des Vorstandes,
 - c) die Wahl des Vorstandes, des Beirates sowie zweier Kassenprüfer,
 - d) die Genehmigung von Satzungsänderungen,
 - e) die Entscheidung über eingebrachte Anträge,
 - f) die Festsetzung über Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge.
2. Eine „außerordentliche Mitgliederversammlung“ wird vom Vorstand bei Bedarf einberufen oder wenn dies von einem Drittel der Mitglieder durch unterzeichneten Antrag schriftlich verlangt wird.
3. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Sie beschließt durch einfache Mehrheit, soweit diese Satzung nicht anders bestimmt. - Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 14 Die Kassenprüfer

1. Zwei Kassenprüfer werden mit einfacher Mehrheit auf zwei Jahre gewählt. Sie dürfen dem Vorstand nicht angehören. Eine einmalige Wiederwahl ist zulässig, wobei jedoch jeweils einer der beiden Ausscheiden muss.
2. Die Kassenprüfer sind verpflichtet, Einnahmen und Ausgaben des Vereins zu prüfen und der Mitgliederversammlung das Ergebnis der Prüfung mitzuteilen.

§ 15 Protokollführung

1. Über jede Versammlung wird eine Niederschrift angefertigt.

Sie wird vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer unterzeichnet.

2. Die Niederschriften werden aufbewahrt und der nächsten Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorgelegt.
3. Einwände gegen das Protokoll müssen aufgenommen werden.

§ 16 Satzungsänderung

1. Jede Änderung der Satzung kann nur mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Anträge auf Satzungsänderung müssen in der Tagesordnung zur Einladung der Mitglieder enthalten sein.

§ 17 Eigentum des Vereins

1. Anschaffungen aus Mitteln des Vereins werden der Dünsbergschule als Dauerleihgabe zur Nutzung überlassen. - Dies gilt auch für andere Leistungen. Sie sind in Befolgung des Vereinszwecks (vgl. § 2) zu verwenden.
2. Gegenstände, falls sie nicht dem laufenden Verbrauch dienen, werden inventarisiert. Dabei muss der Förderverein als Eigentümer kenntlich sein. Somit sind sie versicherungsrechtlich in die Versicherungen des Schulträgers aufgenommen.

§ 18 Auflösung des Vereins

1. Ein Antrag auf Auflösung des Vereins muss mindestens von einem Drittel der Mitglieder schriftlich beim Vorsitzenden eingebracht werden. Der Antrag muss mindestens einen Monat vor der entsprechenden Sitzung allen Mitgliedern bekannt gegeben werden. - Zur Beschlussfassung dieser Mitgliederversammlung ist die Anwesenheit von zwei Dritteln aller Mitglieder und die Stimmenmehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder erforderlich. Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, so muss der Vorsitzende innerhalb eines Monats eine neue Versammlung einberufen, die dann unabhängig von der Zahl der Anwesenden mit Dreiviertelmehrheit beschließen kann.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das gesamte Vereinsvermögen an den Träger der Dünsbergschule mit der Auflage, es unmittelbar und ausschließlich im Sinne des § 2 der Vereinssatzung zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden.

Vorsitzende	stellv. Vorsitzender	Schatzmeisterin
Ulrike Brück	Andreas Hofmann	Nicole Valentin
Mühlweg 2	Hartlingsgärten 1	Hubelspfad 1
35644 Hohenahr	35644 Hohenahr	35644 Hohenahr
Tel. 06446 – 2366	Tel. 06446 – 7205	Tel. 06446- 6344